

zufassen; der Bundesrath sei jetzt wohl garnicht in der Lage, eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, er sei weder berechtigt, noch gewillt dies zu thun, daher auch die Nichtbeachtung der früher eingereichten Petition. Das Gesetz sei geschaffen worden ohne Hinzuziehung von Sachverständigen aus der Uhrenbranche, bloss aus Hanau und Pforzheim seien Sachverständige in der Goldwaarenbranche vernommen worden. Auf die Auslegung des Gesetzes komme es vor allen Dingen an und der Ausgang der Sache sei ganz zweifelhaft. Die Faktoren, welche sich mit der Auslegung des Gesetzes würden zu befassen haben, sind bezüglich der Aufzugkrone nicht im klaren. Dieser Theil, bestehend aus einem auf der Oberfläche mit Edelmetall (Gold oder Silber) versehenen Messingputzen und einer Welle aus Stahl, welche als Schlüssel dient, ist doch ebensogut ein Bestandtheil am Gehäuse wie ein unentbehrlicher Theil des Werkes. Man muss daran festhalten, die Aufzugkrone als Schlüssel zu betrachten. Die Scharnierstifte seien zu geringfügiger Natur als dass darüber viel Worte zu verlieren wären; es solle auch der Feingehalt erst herauskommen, wenn das Gehäuse im Ganzen eingeschmolzen werde, man könne also dem anderen Feingehalt etwas (vielleicht $\frac{5}{1000}$) zulegen, um den durch die Scharnierstifte entstehenden Ausfall am Ganzen auszugleichen. Was gehört aber zum Ganzen am Gehäuse? Gehört der Bügel dazu oder nicht? Diese Frage sei wohl nicht anders als durch richterlichen Entscheid zu erledigen. Leicht könne dieser Fall eintreten, wenn ein Denunziant zum Beispiel besonders verlangt, dass auch der Bügel gestempelt sei. Bei jeder goldenen Uhr soll auch der Bügel von Gold sein; wenn das Gehäuse aber keinen Stempel zeigt, so kann der Bügel sein wie er will; sollten wir wider Erwarten anderer Ansicht sein, so würden wir widerrufen, was früher als Prinzip aufgestellt worden ist. — Besonders zu beachten sei noch, dass ein Strafantrag in Bezug auf wirkliche oder vermeintliche Vergehen wider das erwähnte Gesetz innerhalb 3 Monaten gestellt werden müsse; ein Gleiches ist der Fall, wenn Reisende der Grossisten und Hausirer sich Verstösse gegen das Hausirgesetz haben zu Schulden kommen lassen.

Herr Meinecke erklärt, der Scharnierstift sei wohl nicht so ganz geringfügig anzusehen. Man möge an dem Grundsatz festhalten: wir wollen nur massive Bügel haben. Es sei gesagt worden, dass der angegebene Feingehalt herauskommen müsse, wenn das Gehäuse im Ganzen eingeschmolzen werde, aber verschiedene Gerichtshöfe könnten in diesem Punkte verschiedener Ansicht sein. Es sei nützlich, durch präzise Aufstellung unserer Ansicht auf die Auffassung an autoritativer Stelle günstig einzuwirken, wie dies seiner Zeit in Bezug auf Schwindel-Regulatoren geschehen sei, indem wir erklärt haben, was wir unter dem Namen Regulator verstehen, wie ein solcher ausgeführt werden soll, um diesen Namen zu verdienen. Redner ist der Meinung, dass bei der Ermittlung des Feingehaltes Bügel und Scharnierstifte ausser Betracht zu ziehen seien. — Komme ein Verbandskollege in die Lage, unter Anklage gestellt zu werden, so möge man für diesen Kollegen eintreten nach dem Wort: „Alle für Einen!“

Herr Hackenthal-Berlin will die Ausführungsbestimmungen nur auf Bügel beschränkt wissen, aber nicht auf die mit dem Gehäuse nicht metallisch verbundene Krone. In Deutschland wird der Bügel zum Gehäuse gerechnet, während dies in der Schweiz nicht der Fall sei. Der Redner ist der Meinung, dass durch Fassung von Beschlüssen in dieser Angelegenheit die Kompetenz des Verbandes überschritten werde; es gelte weiter nichts, als Material für die Anschauung des Richters zu beschaffen.

Herr Baumgarten macht noch darauf aufmerksam, dass man verschiedener Gehäusetheile noch garnicht gedacht habe, wie z. B. der Schieber, Druckknöpfe u. s. w. Redner erörtert nun die Frage: was ist ein wirklicher Bestandtheil des Gehäuses und welche Theile sind dies nicht? Er ist der Ansicht, dass man alle die Theile, welche leicht zu lösen, mit geringer Mühe zu entfernen sind, nicht zum Gehäuse rechnen solle, sondern nur die Theile, welche fest mit demselben verbunden und auch äusserlich erkennbar sind.

Herr Felsz-Naumburg wünscht, dass die Petition im Herbst an den Bundesrath abgeschickt werde.

Herr Elsass ergänzt hierzu, dass, wenn der Entscheid über die Petition negativ ausfalle, dann auf das Ziel direkt loszugehen sei, um eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, unter Annahme eines ausgezeichneten Rechtsanwalts.

Bei der am Schlusse erfolgten Abstimmung wird die Hamburger Petition nebst Absatz c des Wiesbadener Antrages im Herbst dieses Jahres zur Einreichung beim Bundesrathe bestimmt.

Der Vorsitzende stellt als Ersatz für den zurückgezogenen Absatz b des Wiesbadener Antrags einen neuen Antrag mit folgendem Wortlaut: „Sollte auf die vorerwähnte Petition eine negative Antwort erfolgen, so ist der Verbandsvorstand ermächtigt, eine gestempelte Uhr zu erwerben, um eine richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen“. Dieser Antrag wurde angenommen.

Der Schluss der Montags-Sitzung fand gegen 2 Uhr statt.

(Fortsetzung folgt.)

Petition der deutschen Gehilfenvereine an den Centralverband deutscher Uhrmacher.

Hohe Versammlung!

In wahrer Erkenntniss ihrer gedrückten Lage benutzen die unterzeichneten Vereine deutscher Uhrmachergehilfen die Gelegenheit, die sich durch das Versammeln der Herren Arbeitgeber aus allen Theilen Deutschlands geboten und versuchen eine Besserung des in den letzten Jahren immer mehr gesunkenen Gehilfenstandes anzustreben.

Die unterzeichneten Vereine sind von der Hoffnung beseelt, dass die Herren Arbeitgeber, welche über alles Nutzbringende zur Hebung unserer Kunst berathen werden, auch speziell die deutsche Gehilfenschaft, welche im allgemeinen unter dem Drucke der widerwärtigsten Verhältnisse seufzt, in ihren Berathungen nicht vergessen.

Wenn wir nun in Nachfolgendem vertrauensvoll auf die hohe Versammlung es unternommen haben, die in unserem Stande sich mehrenden und überhandnehmenden Missstände zu schildern, wird, so hoffen wir, die hohe Versammlung unserem Vorgehen keine andere Deutung beimessen, als dass wir bestrebt sind, beizutragen und mitzuarbeiten an der Hebung und dem Gedeihen unserer Kunst.

Es lässt sich die Thatsache nicht bestreiten, dass die Löhne resp. Gehalte unseres Standes im allgemeinen niedriger bemessen sind als diejenigen anderer bedeutend untergeordneter Gewerke. Man wird uns darauf natürlich erwidern, alle Preise, speziell die Reparaturpreise, sind so gedrückt, dass wir unseren Gehilfen keine besseren Löhne zahlen können. Doch wollen Sie, hohe Versammlung, uns gütigst die Frage erlauben: „Wer macht die Preise, der Uhrmacher oder der Laie, welch' letzterer die Arbeit nicht zu würdigen weiss?“

Wir hegen auch nicht den Wunsch eine allgemeine Besserung der Gehalte herbeizuführen, sondern bitten nur, den jüngeren Theil der Gehilfen, die der Ausnützung am meisten ausgesetzt sind in Schutz zu nehmen, indem wir nur um Feststellung eines Minimal-Lohnes ersuchen, der es dem jungen Manne ermöglicht, ehrlich durchzukommen, ihn vor Nahrungssorgen schützt und nicht von Mildthätigkeiten seiner Angehörigen abhängig macht.

Es mag wunderbar klingen, aber es ist eine wahre Thatsache, dass es Stellungen giebt, von welchen wir einen Fall in Berlin erwähnen, wo sich ein Prinzipal durch das Vereinsorgan Gehilfen von Ausserhalb verschafft und den Engagirten dann 45 Mk. Monatsgehalt zahlt. Dem Urtheil der hohen Versammlung bleibt es überlassen, wie der keineswegs Beneidenswerthe mit diesem Gehalte existiren kann.

Ist das nicht eine direkte Anleitung Nebenverdienste (den sogenannten verwerflichen Pfusch) zu suchen?

Es wäre thöricht der Hoffnung Raum zu geben, dass dieses Uebel rationell zu beseitigen wäre, aber jedenfalls müsste doch danach gestrebt werden, die Thatsache hinwegzudrängen, nach welcher diesen verwerflichen Pfusch ein grosser Theil der deutschen Gehilfen zur Existenz nöthig hat.